

FMA-Wegleitung 2018/1: Über die betriebliche Personalvorsorge

Referenz:	FMA-WL 2018/1
Adressaten:	Vorsorgeeinrichtungen
Betrifft:	BPVG und BPVV
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	1. Januar 2018
Letzte Änderung:	1. Januar 2018

Einleitung

Diese Wegleitung enthält einen kurzen Überblick über die betriebliche Personalvorsorge. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der FMA als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

1. Anschlusspflicht

Alle Arbeitgeber, die obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigen, müssen einer Vorsorgeeinrichtung nach Massgabe des Gesetzes vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) angeschlossen sein.

Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, dass alle seine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Vorsorgeeinrichtung zur Versicherung angemeldet und die Beiträge fristgerecht an die Vorsorgeeinrichtung geleistet werden (Art. 3 Abs. 1 BPVG).

2. Versicherungspflicht

Versichert werden müssen **alle Arbeitnehmer**, die AHV-pflichtig sind und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 17. Altersjahres für die Versicherung gegen Invalidität und Tod (Art. 4 Abs. 2 Bst. a BPVG)
- Vollendung des 19. Altersjahres für Altersleistungen, sofern das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als drei Monate befristet ist (Art. 4 Abs. 2 Bst. b BPVG). Für die Jahrgänge 1994 bis 1999 gilt folgendes:
 - Jahrgänge 1994-1996: ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem das 24. Altersjahr erreicht wird
 - Jahrgänge 1997-1998: ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem das 23. Altersjahr erreicht wird
- Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen bei Ganzarbeitslosigkeit für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung (Art. 3 Abs. 1a BPVG).

Betriebliche Personalvorsorge: Versicherungspflicht nach Alter		
Ab 1. Januar des Jahres	Risikoteil: Versicherte mit Jahrgang	Altersvorsorge: Versicherte mit Jahrgang
2018	2000	1994
2019	2001	1995 und 1999
2020	2002	1996, 1997 und 2000
2021	2003	1998 und 2001
2022	2004	2002
2023	2005	2003

3. Versicherungsbeginn

Bei einem unbefristeten sowie für ein auf mehr als drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis ist der Arbeitnehmer per Arbeitsbeginn für Altersleistungen zu versichern. Sofern das Arbeitsverhältnis auf weniger als drei Monate befristet ist, ist der Arbeitnehmer für die Altersleistungen nicht zu versichern.

Die Risikoversicherung, welche ausschliesslich Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall erbringt, setzt mit dem Tag ein, an dem die Arbeit aufgrund der Anstellung angetreten wird oder hätte angetreten werden sollen, in jedem Falle aber mit Antritt des Weges zur Arbeit.

4. Erlöschen der Versicherungspflicht

Die Versicherung erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst, die Ausrichtung von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung endgültig eingestellt wird oder wenn der Jahreslohn nicht mehr die minimale Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung erreicht (Art. 4 Abs. 3 BPVG). Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles läuft die Versicherung weiter, bis sämtliche Leistungen erbracht sind (Art. 4 Abs. 4 BPVG).

5. Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Nicht beitriftspflichtig (versicherungspflichtig) sind (Art. 3 Abs. 3 BPVG):

- Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht beitragspflichtig ist (Bst. a);
- Arbeitnehmer, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (Bst. b);

- ❑ Arbeitnehmer von juristischen Personen, die daran massgebend beteiligt sind und Arbeitgeberfunktionen ausüben (Bst. c);
- ❑ Arbeitnehmer, die zu mindestens zwei Dritteln invalid sind (Bst. d);
- ❑ die Familienmitglieder des Arbeitgebers, die in dessen Betrieb mitarbeiten und keinen Barlohn beziehen oder deren Barlohn den massgebenden Jahreslohn gemäss Art. 4 BPVG (CHF 13 920) nicht erreicht (Bst. e);
- ❑ Arbeitnehmer, die nicht dauernd in Liechtenstein tätig sind und für die im Ausland ein genügender Versicherungsschutz besteht (Bst. f).

Selbständige und nicht beitriftspflichtige Arbeitnehmer können sich auf eigenen Antrag der Vorsorgeeinrichtung ihres Betriebes anschliessen. Selbständigerwerbende, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, können sich einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen, sofern deren Reglement dies vorsieht (Art. 5 BPVG).

6. Anrechenbarer und versicherungspflichtiger Lohn

Zu versichern ist der AHV-pflichtige Jahreslohn (Art. 6 BPVG). Die Versicherungspflicht setzt ein bei einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von **CHF 13 920** (minimale Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung). Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung kann den massgebenden Jahreslohn nach oben begrenzen, wobei diese Grenze nicht niedriger sein darf als derzeit **CHF 83 520** (dreifacher Jahresbetrag der maximalen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung).

7. Beiträge

Der Beitrag für den einzelnen Arbeitnehmer an die Altersversicherung beträgt mindestens 8% des versicherten Lohnes nach Art. 6 (Art. 7 Abs. 2 BPVG).

Der Arbeitgeber hat **mindestens die Hälfte** der Beiträge und der betriebsinternen Verwaltungskosten der Vorsorgeeinrichtung aufzubringen. Die **Arbeitnehmerbeiträge** werden bei der Lohnzahlung zurückbehalten und sind zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag spätestens **auf das Ende des jeweiligen Kalenderquartals** der Vorsorgeeinrichtung zu vergüten. Ist der Arbeitgeber in Verzug, hat die Vorsorgeeinrichtung ihrer Revisionsstelle und der FMA innert drei Monaten Meldung zu erstatten.

8. Leistungen

Die betriebliche Personalvorsorge deckt Alters- und Risikoleistungen ab. Sie umfasst also die Vorsorge für das Alter, für den Invaliditäts- und für den Todesfall. Die Leistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet, allenfalls ist eine Kapitalabfindung möglich.

Die Altersleistungen bestehen im Falle der Pensionierung in einer Altersrente. Die Risikoleistungen erbringen bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall Invaliden- und Kinderrenten sowie im Todesfall infolge Krankheit oder Unfall Witwen- bzw. Witwerrente sowie Waisenrenten.

Das Ausmass der Leistungen hängt von den eigenen Leistungen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber ab, also von der Beitragshöhe, Beitragsdauer bzw. vom versicherten Einkommen (sog. anrechenbarer Lohn).

Die Altersleistung ist von der Beitragsseite her definiert, d.h. es wird die Rücklage eines bestimmten Beitragsteiles für die Anhäufung des Alterskapitals vorgesehen. Die Höhe der Altersrente hängt vom individuell angesammelten Alterskapital ab (sog. Kapitaldeckungsverfahren) (Art. 5 BPVV).

Dagegen sind die Risikoleistungen von der Leistungsseite her, nämlich als Mindestprozentsatz des anrechenbaren Lohnes, definiert (Art. 8a und 8b BPVG).

9. Erfassungskontrolle durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder die FMA

Die AHV kontrolliert, ob alle Arbeitgeber, die der beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmer beschäftigen, einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind (Art. 4a BPVG).

Die AHV fordert jene Arbeitgeber, die keiner Vorsorgeeinrichtung angehören, zum Anschluss innert zwei Monaten auf. Kommt ein Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, meldet ihn die AHV der FMA. Diese schliesst den Arbeitgeber rückwirkend bei einer Vorsorgeeinrichtung an.

Lösen Arbeitgeber einen Anschlussvertrag mit einer Vorsorgeeinrichtung auf, obwohl sie nach wie vor der beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmer beschäftigen, müssen sie sich unverzüglich wieder einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Die bisherige Vorsorgeeinrichtung meldet der FMA die Vertragsauflösung für die Kontrolle des Wiederanschlusses der Arbeitgeber (Art. 4a Abs. 6 BPVG). Erfüllen die Arbeitgeber diese Verpflichtung nicht, schliesst die FMA sie bei einer Vorsorgeeinrichtung an (Art. 4a Abs. 4 BPVG).

Die Arbeitgeber müssen zuhanden der AHV folgende Unterlagen aufbewahren:

- eine Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung, aus der hervorgeht, dass der Anschluss nach der Vorschrift des BPVG erfolgte, oder
- wenn eine eigene Vorsorgeeinrichtung errichtet wurde, die Kopie der Bestätigung der FMA als Aufsichtsbehörde, dass es sich um eine Vorsorgeeinrichtung nach BPVG handelt.